

Arbeits- und Gesundheitsschutz Dokumentationspflicht nach der Biostoffverordnung

Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat am 19.02.2020 beschlossen, den Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 der BioStoffV (§ 3 BioStoffV) einzustufen.

Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in Risikogruppen eingestuft, in Risikogruppe 3 eingestuft sind Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Was bedeutet diese Einstufung für Feuerwehrleute und Beschäftigte im Rettungsdienst?

Feuerwehrleute und Beschäftigte im Rettungsdienst sind - nicht nur in Corona-Zeiten - bei ihrer Arbeit besonderen Gesundheitsgefahren durch Biostoffe ausgesetzt.

Der Begriff der Biostoffe wird in der Biostoff-Verordnung (BioStoffV) definiert. Biostoffe sind danach

- Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen,
- mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Mikroorganismen sind alle zellulären oder nichtzellulären mikroskopisch oder submikroskopisch kleinen biologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind, **insbesondere Bakterien, Viren, Protozoen und Pilze.**

Der Schutz von Beschäftigten, die tätigkeitsbedingt mit SARS-CoV-2 umgehen (beispielsweise mit Proben im Labor oder Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich infizierter oder verdächtiger Personen), richtet sich nach der Biostoffverordnung und insbesondere den Technischen Regeln TRBA 100 und 250. Hier werden spezifische Schutzmaßnahmen beschrieben. Außerdem ist arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten. SARS-CoV-2 ist als biologischer Arbeitsstoff in die Risikogruppe 3 eingestuft.

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder.

Die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der BiostoffV. Zum Anwendungsbereich zählen eindeutig Tätigkeiten im Rettungsdienst, Krankentransport und der sanitätsdienstlichen Versorgung.

Zu den Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Anwendungsbereich dieser Regel zählt die berufliche Arbeit mit Menschen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können.

Hinweis: Dies kann z.B. durch das Einatmen von Bioaerosolen, Haut- und Schleimhautkontakte oder Schnitt- und Stichverletzungen geschehen.

Dies sind nicht gezielte Tätigkeiten nach § 2 Absatz 8 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Die TRBA 250 legt Schutzstufen für Tätigkeiten fest. So sind in Schutzstufe 3 Tätigkeiten zuzuordnen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Es liegen biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 vor, die schon in niedriger Konzentration eine Infektion bewirken können
oder
es können hohe Konzentrationen von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 auftreten und
- b) es werden Tätigkeiten durchgeführt, die eine Übertragung möglich machen, z.B. Gefahr von Aerosolbildung, Spritzern oder Verletzungen.
Dies gilt auch, wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

Über die Gesundheitsgefahren und ihre mögliche Vermeidung soll hier jedoch nicht berichtet werden und auch nicht über die Schutzvorschriften, Unterrichts- und Unterweisungspflichten des Arbeitgebers die in der Biostoffverordnung (BioStoffV) vorgeschrieben sind.

Hier soll es heute um die **Dokumentationspflicht** gehen, die Arbeitgeber nach der BioStoffV haben.

Durch eine ausreichende Dokumentation kann z.B. bei einer Erkrankung leichter der Nachweis geführt werden, dass eine Berufskrankheit vorliegt.

Nach § 7 Abs. 3 BioStoffV hat der Arbeitgeber/Dienstherr die Dokumentationspflicht, die Archivierungspflicht und die Aushändigungspflicht.

(3) Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 hat der Arbeitgeber zusätzlich ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis sind die Art der Tätigkeiten und die vorkommenden Biostoffe sowie aufgetretene Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben. Es ist personenbezogen für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren.

(4) Auf die Dokumentation der Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 sowie auf das Verzeichnis nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit

Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen durchgeführt werden.

Fazit:

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat nicht nur bei krebserregenden Substanzen (siehe Feuerwehr-Report 50), sondern auch bei Biostoffen – und das ist nicht nur SARS-CoV-2 - (siehe oben) eine Dokumentationspflicht.

Betriebs- und Personalräte sind aufgefordert auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dringen, sie haben bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Regel Mitbestimmungsrechte und zum Teil auch Initiativrechte.

Eine Dokumentation durch den Arbeitgeber/Dienstherrn ist besser und beweiskräftiger als eine Selbstaufschreibung durch Beschäftigte.